

Niederschrift
über die 24. Sitzung des Sozialausschusses
am 25.06.2019 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Fenninger, Georg
Kersten, Gertrud
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

für Naumann, Jochen
für Petruschke, Hans-Jürgen

SPD

Daun, Dorothee
Franz, Michael
Schmerbach, Cornelia
Servos, Gertrud
Schmidt-Zadel, Regina

für Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Herr Bahr-Hedemann	LR 4
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Kubny	Leitung Stabsstelle 70.30
Herr Zorn	Abteilungsleiter 53.10
Frau Brüning-Tyrell	Leitung Stabsstelle 70.04
Herr Esser	70.04
Frau Glasmacher	70.10
Frau Franke	PR 7
Herr Klein	21.10
Frau Uncu	21.10
Herr Barton	12.61
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)
Herr Sturmberg	03

Gäste:

Herr Moll	Geschäftsführer VARIUS Werkstätten
-----------	------------------------------------

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 23. Sitzung vom 09.04.2019
3. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3375 B**
4. Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe **14/3324 B**
5. Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich **14/3397 K**
6. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales **14/3371 E**
7. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **14/3405 K**
8. Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX **14/3433 K**
9. Vorstellung Modellprojekt NePTun **14/3417 K**
10. BAGüS Benchmarking-Bericht 2017
- 10.1. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 **14/3391 K**
- 10.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 **14/3399 K**
11. Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- 11.1. Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM **14/3325 E**
- 11.2. Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 **14/3362 E**
12. Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung **14/3360 E**
13. Förderung von Werkstattprojekten **14/3341 B**

- | | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 14. | Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" | 14/3301 E |
| 15. | Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen | 14/3396 E |
| 16. | Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund | 14/3403 K |
| 17. | Anfragen und Anträge | |
| 17.1. | Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung | Anfrage
14/35 GRÜNE K |
| 17.1.2. | Beantwortung der Anfrage 14/35 GRÜNE | |
| 18. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 19. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
 Ende der Sitzung: 10:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 23. Sitzung vom 09.04.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 14/3375

Herr Zorn ergänzt auf Nachfrage von **Frau Schmerbach**, dass der Personenkreis der besonders geförderten Personen in den Inklusionsbetrieben gesetzlich geregelt sei und sinnesbehinderte Menschen, schwerst-mehrfach körperbehinderte Menschen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen umfasst. Zuletzt wurde der Personenkreis erweitert um die Langzeitarbeitslosen nach § 18 SGB III (mindestens ein Jahr oder länger arbeitslos).

Herr Zorn berichtet weiterhin, dass mit dieser Vorlage 12 neue Arbeitsplätze bei bereits bestehenden Inklusionsbetrieben geschaffen werden. Es werden zwar noch neue Inklusionsbetriebe gegründet, in der Regel werden jedoch, wie bei dieser Vorlage, bereits bestehende Betriebe erweitert und ausgebaut.

Zur VIA Integration gGmbH in Aachen ergänzt er, dass aufgrund der guten Auftragslage vier weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Gastronomie und Verkauf geschaffen werden sollen. Der positiven betriebswirtschaftlichen Bewertung der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH – schließe sich die Verwaltung an.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3375 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 4

Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Vorlage Nr. 14/3324

Frau Prof. Dr. Faber berichtet zu der Förderung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER STEEL/Tube GmbH, dass am Standort Dinslaken 593 Personen beschäftigt seien, von denen 45 schwerbehindert oder gleichgestellt sind. Dies entspreche einer Beschäftigungsquote von 7,6 %. Das Unternehmen investiere rund 1.380.000 € in diese Maßnahme, der Zuschuss des Inklusionsamtes betrage 150.000 €.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, die Einrichtung von sechs neuen Arbeitsplätzen bei der BENTELER Steel/Tube GmbH aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a) SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV in Höhe von insgesamt 150.000 € zu fördern.

Punkt 5

Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich Vorlage Nr. 14/3397

Der Sachstand zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 01. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 14/3397 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales Vorlage Nr. 14/3371

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.

Punkt 7

Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Vorlage Nr. 14/3405

Herr Lewandrowski teilt ergänzend mit, dass in der zweiten Jahreshälfte die bilateralen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landschaftsverbänden und den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten auszuhandeln seien.

Für den Bereich der Grundsicherung berichtet **Frau Esser**, dass in den Ländern NRW und Hessen aufgrund des durch Landesgesetz geregelten Behördenwechsels die Grundsicherung ab 01.01.2020 neu zu beantragen sei. Mit den örtlichen Trägern sei seit Mitte letzten Jahres durch die Bildung von gemeinsamen Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen für die verschiedenen Themen des Zuständigkeitswechsels eine sehr vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit entstanden. In der gemeinsamen Unterarbeitsgruppe Grundsicherung zur Umsetzung des BTHG haben die Teilnehmenden einen Kurzantrag abgestimmt, den der LVR über die Einrichtungen an alle Leistungsberechtigten in einer stationären Eingliederungshilfeeinrichtung versendet mit der Bitte, dass die Leistungsberechtigten diesen mit ihren Betreuer*innen ausfüllen und anschließend an die für sie zukünftig zur Gewährung von existenzsichernden Leistungen zuständige Kommune weiterleiten. Die Einrichtungen erhalten hierfür gleichzeitig Listen mit den Angaben der für jeden Leistungsberechtigten zuständigen Kommune. Der Kurzantrag solle die örtlichen Träger frühzeitig in die Lage versetzen, mit ersten Angaben die Bearbeitung aufzunehmen und ggf. noch notwendige weitergehende Unterlagen zielgerichtet beim Leistungsberechtigten oder der Betreuung anzufordern. Geplant sei, diesen Kurzantrag mit einem Begleitschreiben Anfang Juli zu versenden. Der Entwurf des Kurzantrages sowie das Schreiben an die Träger stationärer Wohnrichtungen der Eingliederungshilfe im Rheinland sind als Anlage 1 beigefügt.

Auf Nachfragen von **Frau Schmerbach**, **Frau Detjen** und **Frau Schäfer** ergänzt **Frau Esser**, dass der LVR aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern davon ausgehe, dass der Zuständigkeitswechsel funktionieren werde. Ziel sei, dass die Umstellung für die Betroffenen so geräuschlos wie möglich erfolge. Die Verwaltung sagt für voraussichtlich Ende des Jahres eine zusammenfassende Übersicht über den Sachstand der neuen Zuständigkeiten ab 01.01.2020 zu.

Herr Lewandrowski verweist bei der Frage nach zusätzlichen Stellen und finanziellen Auswirkungen auf die kommenden Haushalts- und Stellenplanberatungen 2020/2021. Die finanzielle Mehrbelastung wegen neuer Zuständigkeiten bei Erwachsenen werde zurzeit auf ungefähr 30 Mio. Euro jährlich geschätzt. Wichtig dabei sei jedoch auch, dass Einnahmen in einem dreistelligen Millionenbereich aufgrund des Zuständigkeitswechsels bei der Bearbeitung der Grundsicherung wegfallen werden. Diese Einnahmen werden

zukünftig bei den örtlichen Trägern vereinnahmt und fehlen beim Sozialdezernat.

Herr Wörmann gibt zu bedenken, dass für Empfänger von Grundsicherung eine geringere angemessene Miete als vorher möglich werden könnte.

Frau Esser bestätigt dies und ergänzt, dass das MAGS für NRW eine Datenbank zu den angemessenen Kosten der Unterkunft der jeweiligen Städte und Gemeinden aufbauen werde.

Frau Daun weist darauf hin, dass ab 2020 für Jugendliche von 6 bis 18 Jahren (bzw. der Beendigung der Schule), die noch im Elternhaus leben, zukünftig zwei verschiedene Zuständigkeiten für die Wohnhilfen sowie die Annexeleistungen bestehen. **Herr Lewandrowski** berichtet hierzu, dass es im heutigen Sozialausschuss des Landkreistages einen Beschlussvorschlag zur Bündelung der Zuständigkeiten für diesen Personenkreis gebe.

Die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden gemäß Vorlage Nr. 14/3405 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX Vorlage Nr. 14/3433

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** berichtet **Herr Lewandrowski**, dass es zurzeit viele Schulungsangebote und Informationsveranstaltungen seitens des LVR für und mit den örtlichen Trägern gebe. Weiterhin erläutert er, dass der Landesrahmenvertrag nur mit erheblichem Aufwand von allen Seiten möglich geworden sei. Die Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe habe er als äußerst positiv wahrgenommen. Dabei dankt er besonders auch Herrn Dr. Schartmann für seine engagierte Arbeit.

Die Vorsitzende dankt allen Beteiligten für den sehr gelungenen Landesrahmenvertrag.

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Vorstellung Modellprojekt NePTun Vorlage Nr. 14/3417

Herr Lewandrowski stellt das Projekt, das vom BMAS gefördert wird, vor. Das Projekt fokussiere auf die Schnittstelle zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung bzw. der Hilfe zur Pflege. Ziel des Projektes sei es, die Bedarfe eindeutig den Leistungsarten zuzuordnen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden regelmäßig in Praktiker*innen- und Expert*innen-Workshops diskutiert und bewertet. Ein Beirat mit Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit begleite das Projekt.

Herr Kresse äußert die Sorge, dass zukünftig auch die Leistungen der Pflegekasse in ambulanten Wohngruppen auf 266,- Euro gedeckelt werden könnten. **Herr Lewandrowski** teilt diese Bedenken, hofft aber, dass das BMAS der Richtlinie zu § 71 Abs. 4 SGB XI in der derzeit vorliegenden Fassung nicht zustimmen werde. Es hätte kein Einvernehmen zwischen dem GKV - Spitzenverband und den kommunalen Spitzenverbänden/der BAGÜS gegeben. Eine endgültige Klärung erfolge auf Bundesebene zwischen dem BMAS und dem BMG.

Die Vorstellung des Modellprojektes NePTun wird gemäß Vorlage Nr. 14/3417 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
BAGüS Benchmarking-Bericht 2017

Punkt 10.1
Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017
Vorlage Nr. 14/3391

Frau Krause stellt die Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 anhand einer Powerpoint Präsentation vor, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Frau Schmidt-Zadel fragt, ob beim stationären Wohnen die Investitionskosten auf die Eingliederungshilfe verteilt werden. **Herr Lewandrowski** bestätigt, dass es einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Investitionskosten für die Fachleistungsflächen gebe.

Frau Schäfer bedankt sich auch für den regionalisierten Bericht, der jeweils auch die Handlungsmöglichkeiten vor Ort aufzeige.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2017 (Kennzahlenvergleich 2017) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3391 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10.2
Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland:
Regionalisierter Datenbericht 2017
Vorlage Nr. 14/3399

Der regionalisierte Datenbericht 2017 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/3399 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11
Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Punkt 11.1
Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM
Vorlage Nr. 14/3325

Herr Wörmann dankt der Verwaltung, dass die KoKoBe, SPZ und SPKoM finanziell ausreichend ausgestattet werden sollen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

Punkt 11.2

Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 Vorlage Nr. 14/3362

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Beratende werden gesucht und geschult.
2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+“.
3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbünde werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt.
4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen.

Punkt 12

Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3360

Herr Dr. Schartmann erläutert auf Nachfrage von **Herrn Kresse**, dass das Kurzzeitwohnen zukünftig auch weiterhin seitens des LVR finanziert werde. Um eine doppelte Antragstellung zu vermeiden, werde der LVR hier auch die existenzsichernden Leistungen mit übernehmen. Für das Kurzzeitwohnen werde verstärkt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geworben. Die Auslastung der Plätze sei unterschiedlich. In den Ferienzeiten seien die Plätze stärker gefragt als außerhalb. Für die nicht so gefragten Zeiten müssen die Einrichtungen gezielter werben.

Junge Erwachsene, die in der Werkstatt arbeiten, aber noch im Elternhaus wohnen, haben weiterhin die Möglichkeit eines Probewohnens, um alternative Wohnformen außerhalb des Elternhauses auszuprobieren.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

Punkt 13

Förderung von Werkstattprojekten Vorlage Nr. 14/3341

Frau Esser antwortet auf Nachfrage von **Herrn Wörmann**, dass die

Mietkostenförderung durch das Inklusionsamt die Investitionskostenförderung durch das MAGS ersetze. Der Bewilligung liegen die gleichen Voraussetzungen zugrunde. Es müsse geprüft werden, inwieweit die Bedarfe gegeben seien und die Werkstatt die Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen könne.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Träger dieses Projektes zwar seinen Sitz in Köln habe, die Betriebsstätte jedoch in Bergisch-Gladbach sei. Im Beschlusstext werde daher "Köln" durch "Bergisch-Gladbach" ersetzt.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **geänderten** Beschluss:

Der Förderung eines Werkstattprojektes in **Bergisch-Gladbach** im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3341 zugestimmt.

Punkt 14

Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"

Vorlage Nr. 14/3301

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.07.2018 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zugestimmt.

Punkt 15

Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen

Vorlage Nr. 14/3396

Herr Dr. Grumbach befürwortet den kostenlosen Eintritt, fragt aber nach dem Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Eintrittsgelder zwischen den Dezernaten 9 und 7. Er regt eine pauschale Überweisung in den Kulturhaushalt an. **Herr Pohl**, Mitglied im Kulturausschuss, erläutert das Verfahren an den Museumskassen für den freien Eintritt. Er halte aber auch eine Pauschalierung für möglich.

Frau Daun erläutert den Grund der genauen Erfassung der Personenzahlen, vor allem auch im Hinblick auf den zu Beginn der Maßnahme noch nicht so geläufigen inklusiven Ansatz. Inklusiv bedeute hier, dass eine Person mit einer Behinderung berechtigt sei, eine nicht behinderte Person mitzunehmen. Dieses Angebot habe sich bewährt und sei zwischenzeitlich etabliert, so dass man auf die Statistik bzw. auf den Verwaltungsaufwand verzichten könnte.

Herr Lewandrowski weist auch auf den Verwaltungsaufwand in Dezernat 7 hin. Die Verwaltung werde die Anregung prüfen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/3396 genannten

Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 verlängert.

2. Die hierfür benötigten Kosten in Höhe von (mind.) 30.000 €/jährlich werden im Haushalt des LVR-Dezernates Soziales eingestellt.

Punkt 16

Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund

Vorlage Nr. 14/3403

Herr Pohl bittet ergänzend um Mitteilung, wie in den Einrichtungen des LVR mit Assistenzhunden umgegangen werde, beispielsweise in Museen, Kliniken und HPH's sowie in den Schulen. Für die Museen teilt **Herr Lewandrowski** mit, dass Assistenzhunde dort mit reingehen dürfen. Andere Hunde dürfen nur in die Außengelände der Freilichtmuseen und nicht in die Gebäude, Assistenzhunde aber schon. In den Schulen werden Assistenzhunde grundsätzlich geduldet, zudem gebe es dort auch Therapiehunde. Die ausführlicheren Antworten der jeweiligen Dezernate sind als Anlage 3 beigefügt.

Frau Detjen fragt nach weiteren Möglichkeiten, ein Tätigwerden auf Bundesebene zu beschleunigen. **Herr Lewandrowski** verweist auf die politische Entscheidungsfindung auf Bundes- bzw. Landesebene.

Der Bericht zum Thema "Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3403 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17

Anfragen und Anträge

Punkt 17.1

Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Anfrage Nr. 14/35 GRÜNE

s. TOP 17.1.1

Punkt 17.1.1

Beantwortung der Anfrage 14/35 GRÜNE

Frau Schäfer dankt der Verwaltung für die ausführliche Beantwortung der Anfrage. In der Antwort zu Frage 6 werde auf die Erarbeitung einheitlicher Eckpunkte für Konzepte zur Gewaltprävention in Werkstätten verwiesen. Sie bittet, diese Eckpunkte dem Sozialausschuss zur Verfügung zu stellen. Außerdem fragt sie nach der Vernetzung der Frauenbeauftragten vor Ort.

Frau Schmerbach fragt nach der Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen (s. Frage 4).

Frau Servos weist auf das Projekt „SiStaS“ (Sicher. Stark. Selbstbestimmt) hin, ein Projekt der Frauen und Mädchen mit chronischer Erkrankung in NRW. In diesem Projekt werden die Akteure vor Ort zusammengeführt. Das Projekt sei so erfolgreich, dass die Zahlung der Zuschüsse verlängert werde. Gebärdensprachdolmetscher etc. werden selbstverständlich bei den Treffen angeboten. Die Internetseite ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.sicher-stark-selbstbestimmt.de>

Frau Esser verweist neben dem Projekt "SiStaS" auch auf die Werkstattträtagungen, bei denen die Frauenbeauftragten ihre Interessen gut vertreten. Mit den rheinischen WfbM wurde eine Rahmenvereinbarung zum Gewaltschutz erarbeitet. Dabei haben sich alle WfbM verpflichtet, bis Ende des Jahres Konzepte zum Gewaltschutz zu erarbeiten. Herr Moll, Geschäftsführer der VARIUS Werkstätten, nehme als Gast an der Sitzung teil und habe die Rahmenvereinbarung mit erarbeitet. Das Gewaltschutzkonzept im Rheinland sei auch Grundlage für ein landesweites Konzept, das in einer AG beim MAGS bearbeitet werde.

Die Beantwortung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 18 **Bericht aus der Verwaltung**

Andere Leistungsanbieter

Frau Esser berichtet, dass Vereinbarungen mit drei Anbietern unmittelbar vor dem Abschluss stehen und hofft, bereits in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses über konkrete Angebote berichten zu können.

Punkt 19 **Verschiedenes**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Solingen, den 09.08.2019

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 23.07.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlagen P07

LVR-Dezernat Soziales
LVR-Fachbereich Sozialhilfe I



LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die Leistungsberechtigten in stationären
Wohnangeboten in NRW

12.07.2019

Annette Esser
Tel 0221 809-6800
Fax 0221 8284-3660
soziales@lvr.de

Trennung der Leistungen nach dem BTHG Beantragung von existenzsichernden Leistungen für Bewoh- ner*innen und von stationären Wohneinrichtungen

Sehr geehrte/r Herr/Frau XYZ,

bereits Anfang des Jahres haben wir Ihnen mitgeteilt, dass sich durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Sie Veränderungen ergeben werden und weitere Informationen angekündigt.

Heute kommt nun das zweite Informationsschreiben, mit dem wir konkret auf diese Änderungen eingehen und beschreiben, was zu tun ist.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Unterstützung für Menschen mit Behinderung besser und genauer zu machen. Das neue Gesetz soll Ihnen Vorteile bringen, keine Nachteile.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration“ – Bestellung über www.soziales.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Sie leben heute in einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung, der Mustereinrichtung. Die Mitarbeitenden aus der Einrichtung unterstützen Sie im Alltag. Und der LVR finanziert diese Unterstützung. (LVR ist die Abkürzung für Landschaftsverband Rheinland.) Das bleibt auch künftig so. Wenn Sie das so möchten, können Sie weiterhin in der Ihrer Wohneinrichtung leben und dort die Unterstützung erhalten, die Sie brauchen.

Heute bezahlt der LVR auch andere Kosten für Ihr Leben: zum Beispiel das Wohnen, die Lebensmittel, Kleidung und das sogenannte „Taschengeld“. Dafür wird aber auch z.B. Ihre Rente, der Kostenbeitrag aus Werkstatteinkommen, das Wohngeld oder die Grundsicherung oder andere Einkünfte direkt an den LVR überwiesen.

Hier bringt das neue Gesetz eine Änderung:

Der LVR finanziert ab Januar 2020 weiterhin die Unterstützung, die Sie in der Wohneinrichtung durch die Betreuer erhalten.

Den Lebensunterhalt (das ist das Geld für Wohnen, Essen, Kleidung) zahlen Menschen, die selber genug Geld haben, weil sie ein Einkommen oder Vermögen haben, selber. Für alle anderen zahlt das Sozialamt die Kosten. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Wie das geht und was Sie tun müssen, erfahren Sie in diesem Brief.

Was ändert sich für Sie konkret?

Wichtig für Sie sind drei Dinge: Das Konto, der Vertrag und der Kurz-Antrag beim Sozialamt.

1. Das Konto

Ab dem nächsten Jahr wird Ihr Einkommen (die Rente, das Wohngeld, das Werkstatteinkommen, ...) direkt an Sie überwiesen. Dazu brauchen Sie ein Bankkonto. Sie können bei der Bank ein eigenes Konto eröffnen. Ihr Betreuer oder Ihre Betreuerin oder Menschen aus Ihrer Familie können Ihnen dabei helfen. Sie können aber auch eine andere Person (Ihr Betreuer/Ihre Betreuerin oder Menschen aus Ihrer Familie) bitten, dass das Geld auf deren Konto überwiesen wird, wenn Sie das möchten.

Der LVR informiert die Renten-Stelle oder die Werkstatt, dass Ihr Einkommen bald nicht mehr an den LVR überwiesen werden soll, sondern auf das Konto, das Sie dann bestimmen. Wenn diese Stelle Ihre Kontonummer noch nicht hat, wird man sich bei Ihnen melden und danach fragen. Sie müssen nicht selbst aktiv werden.

Wer kein eigenes Einkommen hat oder das Einkommen nicht ausreicht, bekommt Geld vom Sozialamt. Dann überweist auch das Sozialamt das Geld auf Ihr Konto.

Wichtig ist, dass Sie von dem Geld auf Ihrem Konto zuerst die Rechnung der Wohneinrichtung bezahlen. Das Geld, das dann übrig bleibt, ist wie heute das Taschengeld für Sie selbst bestimmt.

Wir möchten Sie heute bitten, dem Sozialamt diese Kontonummer mitzuteilen. Und zwar in einem Kurz-Antrag. Dazu unten mehr unter 3.

2. Der Vertrag

Ihre Einrichtung schließt neue Verträge mit Ihnen. Zum einen den Mietvertrag: Darin steht, wie groß Ihr Zimmer ist und was Sie dafür bezahlen müssen. Das Geld für die Miete müssen Sie von Ihrem Konto an die Wohneinrichtung bezahlen. Sie können aber auch bestimmen, dass das Sozialamt die Miete direkt an die Einrichtung überweist.

Im Vertrag wird aber auch aufgeschrieben, was die Einrichtung sonst noch für Sie tut. Sie bezahlen dann von Ihrem Geld auch den Lebensunterhalt.

Es wird noch einen weiteren Vertrag geben, in dem dann die Leistungen genannt sind, die weiterhin der LVR bezahlt (sog. Fachleistungen).

3. Der Kurzantrag an das Sozialamt

Über die Betreuer und Betreuerinnen in Ihrer Einrichtung erhalten Sie einen Kurzantrag für das Sozialamt. Wenn Sie kein oder nur wenig eigenes Einkommen haben, zahlt das Sozialamt ab Januar 2020 die sogenannte „Grundsicherung“ auf Ihr Konto. Dazu braucht das Sozialamt einige Informationen von Ihnen. Bitte füllen Sie deshalb die Fragen im Kurzantrag aus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, Ihre rechtlichen Betreuer oder Ihre Familienangehörigen helfen Ihnen dabei. Bitte senden Sie diesen Antrag **15. August 2019** an das für Sie zuständige Sozialamt. Welches Sozialamt das ist, steht in einer Liste, die der LVR an Ihre Einrichtung geschickt hat.

Was Sie nicht tun müssen

Alles andere läuft weiter wie bisher. Die Leistungen des LVR, das Geld für Ihre Unterstützung und Betreuung, müssen Sie nur neu beantragen, wenn die aktuelle Bewilligung ausläuft. Daran werden wir Sie

aber auch erinnern. Es braucht auch keine neue Einstufung Ihres Pflegebedarfs.

Der LVR hat einen Film gemacht über die Trennung der Leistungen, und was Menschen in Wohneinrichtungen dafür tun müssen. Diesen Film können Sie sich im Internet ansehen.

Sie finden ihn im Youtube-Kanal des LVR, Stichwort: Trennung der Leistungen (<https://youtu.be/xMhgUSzZe9E>).

Ein Schreiben in Leichter Sprache ist ebenfalls beigelegt.

Haben Sie noch Fragen zur Trennung der Leistungen?

Sie erreichen uns unter soziales@lvr.de oder 0221 809 6800.

Der LVR begleitet Sie auch weiterhin. Wir werden Sie Schritt für Schritt über alle Wichtige informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Esser

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die Anbieter
stationärer Wohnhilfen
der Eingliederungshilfe

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.07.2019

Frau Esser
Tel 0221 809 6800

**Umsetzung der nächsten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum
01.01.2020; Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen
Mein Schreiben vom 29.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits mit o.a. Schreiben angekündigt wurde, erhalten Sie in der Anlage die Anschreiben an die Leistungsberechtigten (bzw. deren Betreuer), die bei Ihnen Leistungen des stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnens zu Lasten des LVR in Anspruch nehmen, mit den für den Bereich des LVR abgestimmten Kurzanträgen für die Beantragung von Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich bitte Sie, die Anschreiben und Kurzanträge entsprechend weiterzuleiten und Ihre Bewohner*innen bei der Antragstellung zu unterstützen.

Des weiteren erhalten Sie eine Übersicht der zuständigen Grundsicherungsämter, an die die Anträge jeweils weiterzuleiten sind. Diese werden sich dann bei Nachfragen zu den Kurzanträgen direkt mit den Leistungsberechtigten bzw. den Betreuern in Verbindung setzen.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass dieses Schreiben ausdrücklich nur für die Leistungsberechtigten bestimmt ist, die zu Lasten des LVR in Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut werden. Sollte Ihre Einrichtung eine Anerkennung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 71 SGB XI bzw. des § 67 SGB XII haben sein, bleibt es bei der bisherigen Vereinbarung. In diesen Fällen ist nichts weiter zu veranlassen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Auch gilt dieses Schreiben nicht für die Leistungsberechtigten, die zu Lasten der Kriegsopferfürsorge Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierzu hat sich die entsprechende Stelle bereits gesondert mit Ihnen in Verbindung gesetzt. Anträge auf Existenzsicherung sind für diesen Personenkreis ausschließlich an die LVR-Hauptfürsorgestelle zu richten.

Weiterhin möchte ich Sie informieren, dass parallel die Wohngeldstellen hinsichtlich einer künftigen Auszahlung der Leistungen an die Leistungsberechtigten selbst angeschrieben wurden. Die Überleitung möglicher Rentenzahlungen ist gleichfalls in Bearbeitung; hierzu erhalten die betroffenen Leistungsberechtigten in Kürze ebenfalls ein Informationsschreiben.

Evtl. Rückfragen bitte ich per E-Mail an die Adresse soziales@lvr.de zu richten; nur so ist eine zeitnahe Beantwortung zu koordinieren.

Für Ihre Unterstützung in diesem Prozess möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Esser)

Liebe Damen und liebe Herren,
das ist ein Brief vom **Landschaftsverband**
in leicht verständlicher Sprache.

Es geht um Ihre Wohn-Unterstützung.

Ab **1. Januar 2020** gibt es Veränderungen bei
den Leistungen für Menschen mit
Behinderungen in Wohn-Einrichtungen.
Die Veränderungen stehen in diesem Brief.

So ist die Situation aktuell

Sie haben ein Einkommen.

Zum Beispiel in Form einer Rente
oder Kinder-Geld.

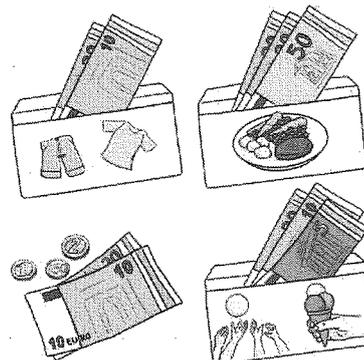
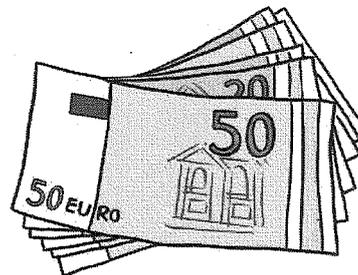
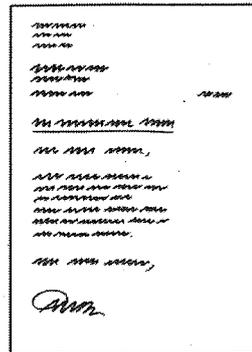
Oder Sie haben ein Einkommen durch Ihre
Arbeit in der Werkstatt.

Ihr Einkommen bekommt aktuell der
Landschaftsverband.

Der **Landschaftsverband** bezahlt
mit dem Geld die Leistungen,
die Sie zum Leben brauchen.

Zum Beispiel:

- Geld für das Wohnen,
- Geld für Essen,
- Geld für Kleidung und
- Taschen-Geld.



So ist die Situation

ab 1. Januar 2020

Das ist neu:

Sie bekommen Ihr Einkommen direkt ausgezahlt.

Das heißt: Das Geld

wird auf ein **Bank-Konto** überwiesen.

Sie sagen, auf welches **Bank-Konto**

Ihr Einkommen ausgezahlt wird.

Ein neues Bank-Konto

Wenn Sie kein **Bank-Konto** haben, können Sie ein neues **Bank-Konto** einrichten.

Fragen Sie Ihre Familie oder

Ihren Betreuer oder Ihre Betreuerin.

Sie können Ihnen helfen,

ein neues **Bank-Konto** einzurichten.

Ihre Leistungen zum Leben

Da Sie Ihr Einkommen jetzt direkt erhalten,

müssen Sie auch selbst mit dem Geld

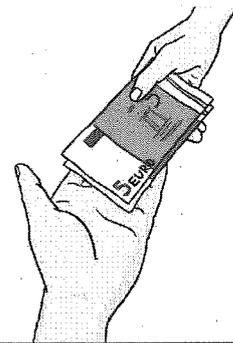
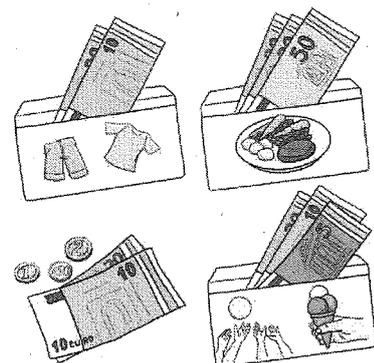
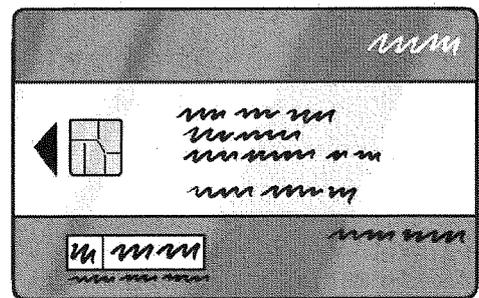
Ihre Leistungen zum Leben bezahlen.

Zum Beispiel:

- Geld für das Wohnen,
- Geld für Essen,
- Geld für Kleidung und
- Taschen-Geld.

Um die Leistungen zum Leben kann sich auch

Ihre Wohn-Einrichtung kümmern.

A line drawing of a bank transfer form. The title is 'Überweisung'. There are several fields for entering information, including a '€ EUR' field with a grid for digits. The form is filled with scribbled lines representing text.

Ihre Wohn-Einrichtung

Sie machen einen Vertrag mit Ihrer Wohn-Einrichtung.

Das bedeutet:

Sie entscheiden gemeinsam, welche Unterstützung Sie im Alltag brauchen.

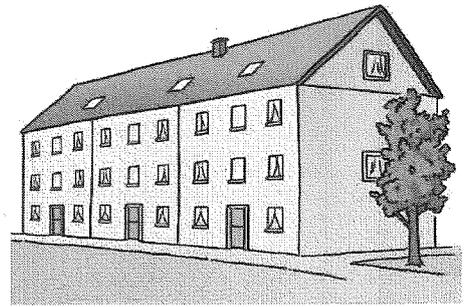
Das sind die Leistungen

- zum Wohnen,
- zum Leben und
- zur Betreuung (Assistenz).

Im Vertrag steht,

wie viel Geld sie der Wohn-Einrichtung für die Leistungen bezahlen müssen.

Das Geld geht von Ihrem **Bank-Konto** auf das **Bank-Konto** der Wohn-Einrichtung.



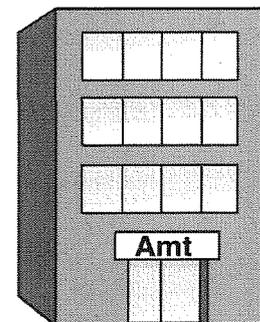
Geld zum Leben –

Unterstützung vom Sozial-Amt

Wenn Sie nicht genug Geld zum Leben haben, können Sie Unterstützung vom **Sozial-Amt** bekommen.

Das **Sozial-Amt** braucht dafür Ihre persönlichen Daten.

Das sind zum Beispiel Informationen, wo und wie Sie leben.



Dafür schreiben Sie einen **kleinen Antrag**.

Den **kleinen Antrag** bekommen Sie von Ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin in der Wohn-Einrichtung.

Sie können Ihnen auch helfen, den **kleinen Antrag** zu stellen.



Achtung!

Bitte schicken Sie

bis zum **15. August 2019**

den **kleinen Antrag** an das **Sozial-Amt**
in Ihrer Stadt oder Ihrem Kreis.

Ihre Wohn-Einrichtung kann Ihnen sagen,
welches **Sozial-Amt** für Sie zuständig ist.

Die Wohn-Einrichtung hat eine Liste mit allen
Adressen.

Mit den Informationen aus

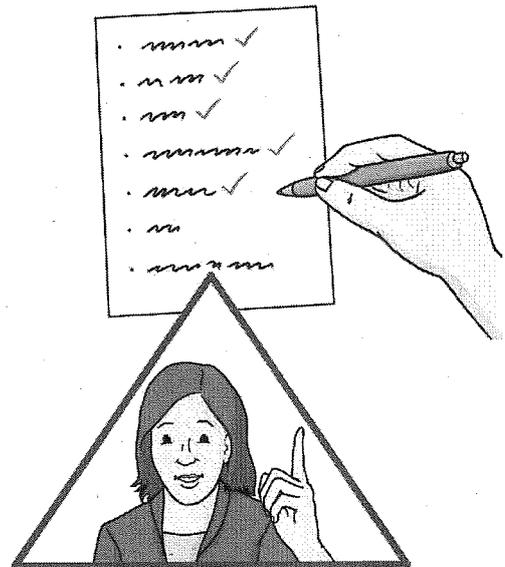
dem **kleinen Antrag**

kann das **Sozial-Amt** das Geld

ab **1. Januar 2020** auf Ihr

Bank-Konto auszahlen.

Mit diesem Geld können Sie die Rechnung
von Ihrer Wohn-Einrichtung bezahlen.

An illustration of a bank transfer form titled "Überweisung". It has several fields for recipient name, account number, amount, and currency (EUR). The form is filled with scribbled text.

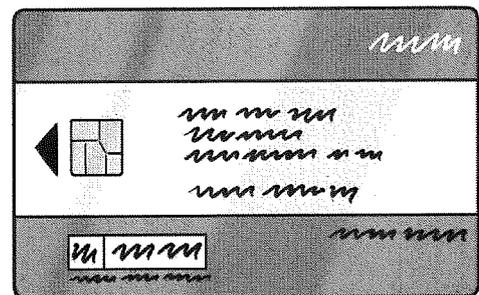
Das sind die nächsten Schritt

1. Sie brauchen ein **Bank-Konto**.

Darum müssen Sie sich kümmern.

Fragen Sie Ihre Familie oder Ihren
Betreuer oder Ihre Betreuerin.

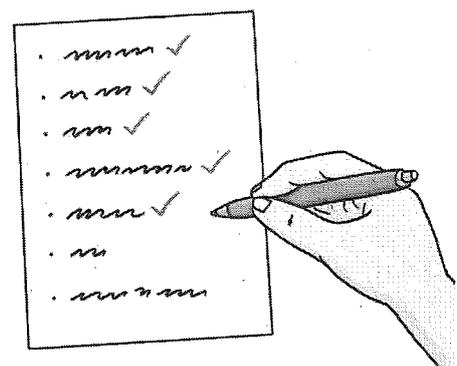
Sie können Ihnen helfen.



2. Ihre Wohn-Einrichtung meldet sich bei
Ihnen für einen **Wohn-Vertrag**. Sie
müssen bis dahin nichts machen.

3. Sie füllen einen **kleinen Antrag**
für das **Sozial-Amt** aus.

Darum müssen Sie sich kümmern.



Fragen Sie Ihre Familie oder Ihren Betreuer
oder Ihre Betreuerin. Sie können Ihnen helfen.

Mehr Informationen

Der **LVR** hat einen kleinen Film gemacht.

Über die Informationen in diesem Brief.

Der Film erklärt,

was Menschen in Wohn-Einrichtungen

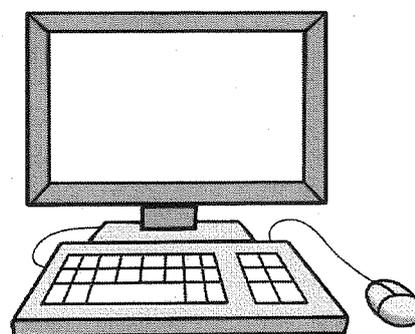
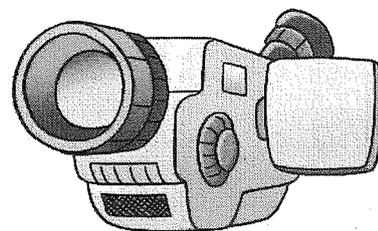
jetzt machen müssen.

Den Film sehen Sie im Internet im Youtube-

Kanal des **LVR**.

Der direkte Link lautet:

<https://youtu.be/xMhgUSzZe9E>.



Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns eine E-Mail schreiben.

Die Adresse ist soziales@lvr.de.

Sie können uns anrufen.

Die Telefonnummer ist **0221 809 6800**.

Der **Landschaftsverband** und
das **Sozial-Amt** informieren Sie
auch in Zukunft über alle Veränderungen.



Piktogramme: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator
Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Eingang:	Antrag auf (Weiter-)Bewilligung existenzsichernder Leistungen ab dem 01.01.2020	Az.:
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Hinweis:

1. Um sachgerecht über die Weitergewährung von existenzsichernden Leistungen entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte vergessen Sie nicht, die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift oder der Ihres gesetzlichen Vertreters auf dieser Seite unten zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Veränderungsanzeige erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I).
2. Die Abgabe dieses Antrags schließt nicht aus, dass das für Sie zuständige Grundsicherungsamt/Sozialamt/Wohngeldstelle weitere Informationen von Ihnen benötigt und diese erfragt.
3. Sofern der Mietvertrag/eine Mietbescheinigung mit Wirkung auch für das Jahr 2020 noch nicht vorliegt, ist diese umgehend nachzureichen. Ohne diesen Vertrag/die Bescheinigung ist eine Entscheidung nicht möglich.
4. **Datenschutz:**
Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), u. a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	Antragsteller(in)		
	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname			Geburtsdatum - - . - - . - - - - Geburtsort:
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, (freiwillig: Telefon, E-Mail)		Letzte Meldeadresse vor Wohnheimaufnahme (genaue Anschrift)	
Familienstand ggf. Angabe des Ehe-/Lebenspartners	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verheiratet/in Gemeinschaft lebend <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft (LP) <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend (Ehe) <input type="checkbox"/> getrennt lebend (LP) <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> LP aufgehoben seit: _____ (Ehe-)Partner: Name: _____ Vorname: _____		
Betreuer(in) (Name/Anschrift)			

Bankverbindung (ggfs. Konto einrichten)	IBAN: DE _____	BIC: Kreditinstitut:
Krankenversichert bei über	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung <input type="checkbox"/> Familienversicherung <input type="checkbox"/> WfbM-Einkommen	
Beiträge für freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe der monatlichen Beiträge (in EURO): (bitte Nachweise beifügen)
Unterkunfts- und Heizkosten (Mietvertrag ab 01.01.2020)	Die mir vom Leistungsträger bewilligte Warmmiete soll direkt an den Vermieter überwiesen werden (bitte ggf. Abtretungserklärung beifügen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Einkommen, Vermögen (bitte Nachweise beifügen)		
Beschäftigte/r in einer WfbM	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eingangsverfahren <input type="checkbox"/> Berufsbildungsbereich <input type="checkbox"/> Arbeitsbereich Anzahl der Arbeitstage/Woche: Höhe des regelmäßigen monatlichen Werkstatteinkommens (in EURO): (bitte Nachweise beifügen, Sonderzahlungen sind im Rahmen von Veränderungsanzeigen mitzuteilen)	
Schwerbehindertenausweis (bitte Kopie beifügen, Vorder- und Rückseite)	<input type="checkbox"/> ja, gültig bis In Besitz seit:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt am Merkzeichen G oder aG? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mehrbedarf kosten- aufwändige Ernährung	Qualifizierte ärztliche Bescheinigung beifügen	
Gegenüber meinem letzten Antrag haben sich außerdem weitere Änderungen ergeben (bitte Nachweise beifügen)	<input type="checkbox"/> Ja, ggfs. welche: <input type="checkbox"/> Neuer Mietvertrag (ggfs. umgehend nachreichen oder individuelle Vereinbarung beifügen) <input type="checkbox"/> Aktueller Rentenbescheid <input type="checkbox"/> weiteres: <input type="checkbox"/> Nein	

Erklärung

Den Antrag habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Wenn und solange ich existenzsichernde Leistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit dem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Vorstellung der Ergebnisse des BAGüS- Kennzahlenvergleichs 2017

LVR-Dezernat Soziales
Stabsstelle 70.10
Steuerungsunterstützung und Controlling

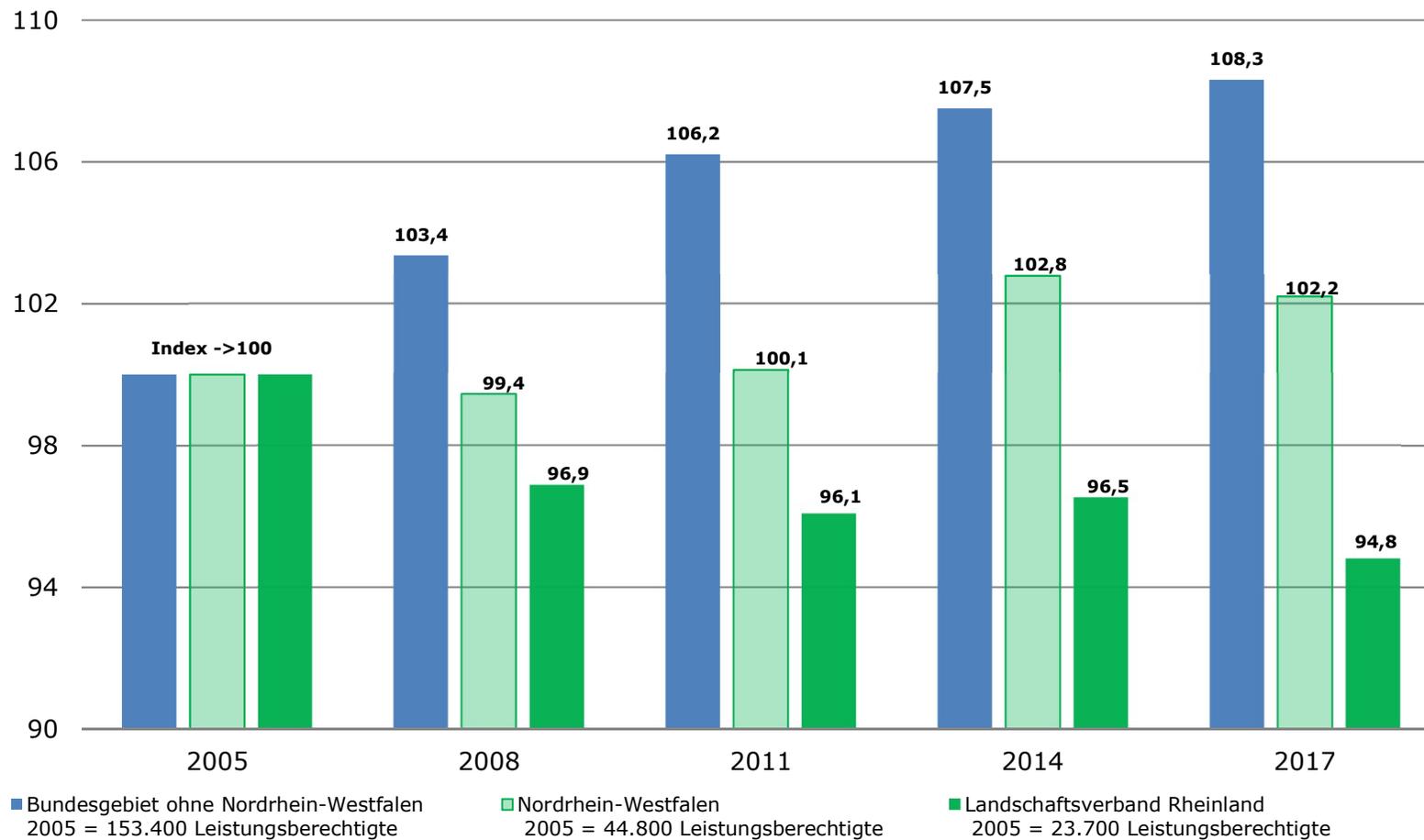
Gesamtbetrachtung Wohnen 2017

- 413.200 Frauen und Männer mit Behinderungen erhalten bundesweit eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe.
Das sind 2,3 Prozent mehr als im Vorjahr.
Die Zahlen wachsen weiter, das Wachstum wird geringer.
- 51 Prozent von ihnen leben in stationären Einrichtungen.
Beim LVR: 37 Prozent



Fallzahlentwicklung stationäres Wohnen

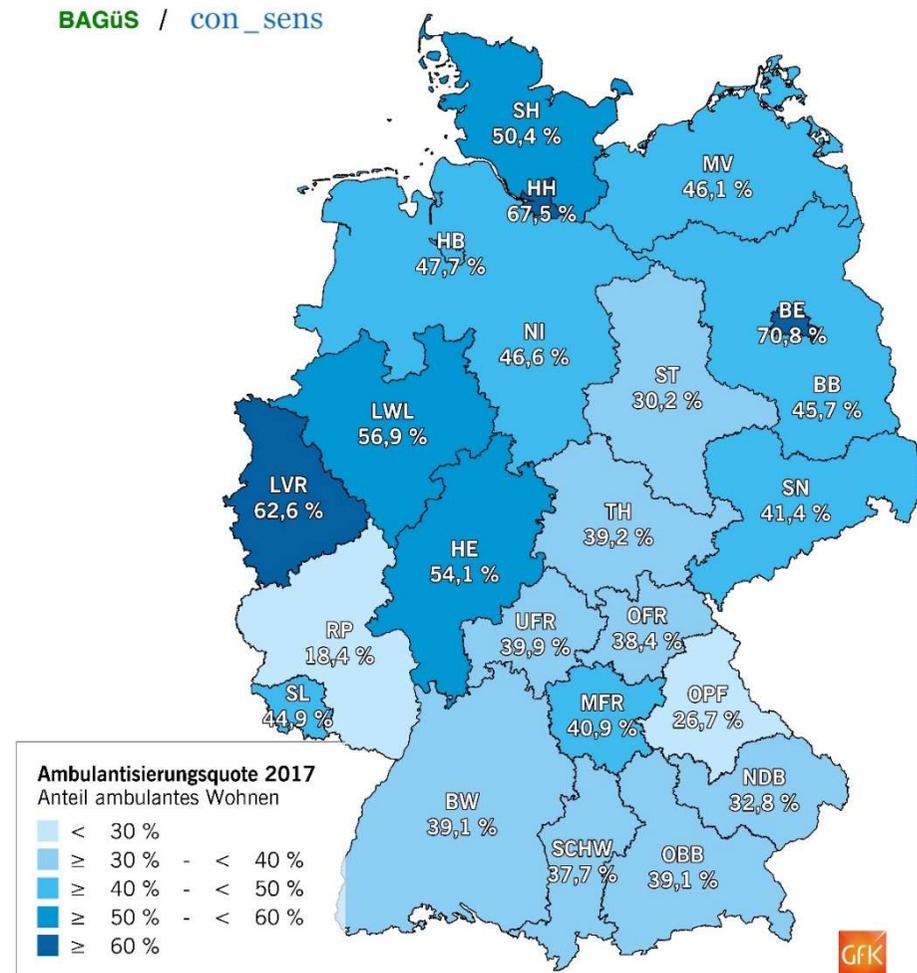
Bundesgebiet, NRW und LVR 2005 bis 2017, Index 2005 = 100



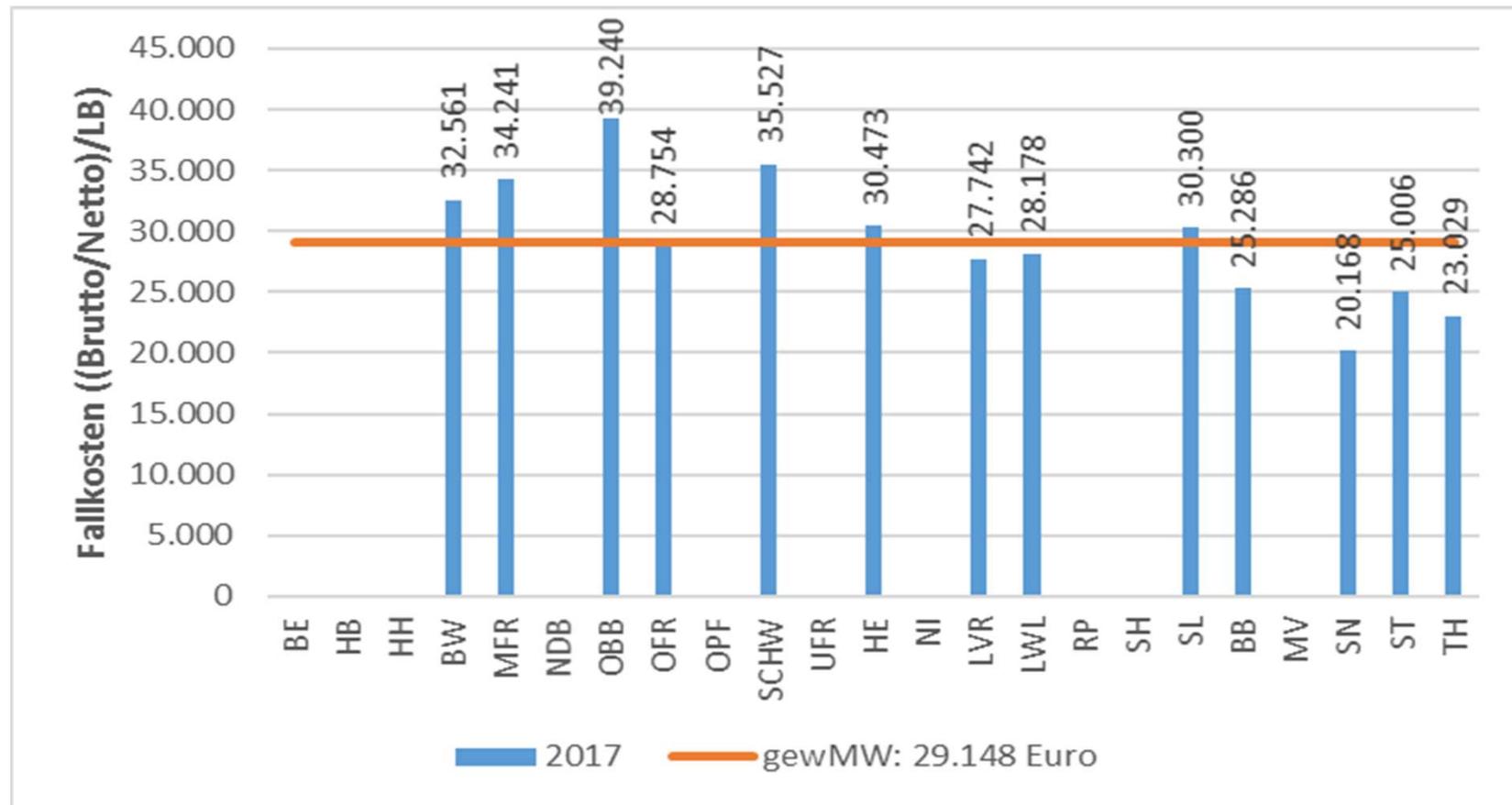
Datenquelle: BAGÜS -Benchmarking Bericht 2017

Ambulantisierung

- Bundesweit leben 49 Prozent der erwachsenen Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung.
- Die Ambulantisierungsquote schwankt jedoch deutlich zwischen den Bundesländern bzw. überörtlichen Trägern.
- Der LVR liegt mit einer Ambulantisierung von knapp 63 Prozent hinter Berlin und Hamburg bundesweit an dritter Stelle.



Fallkosten Wohnen gesamt (stationär brutto, ambulant netto) 31.12.2017



Datenquelle: BAGüS-Benchmarkingbericht 2017

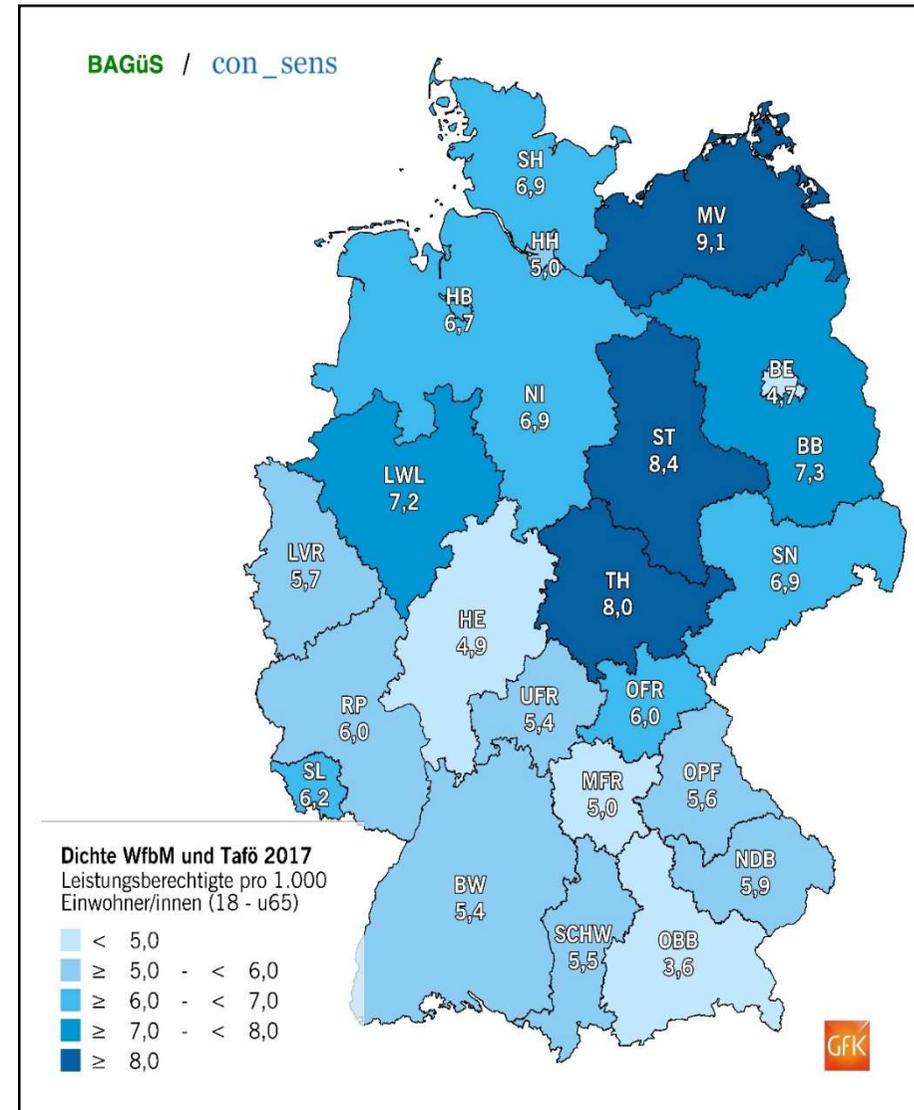
Arbeit und Beschäftigung

- 311.200 Menschen finden Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte. Die Gesamtzahl wächst nur noch um 1 Prozent, die der Werkstattbeschäftigten um 0,8 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der WfbM arbeiten bundesweit 275.110 Menschen.
(LVR: 34.262)



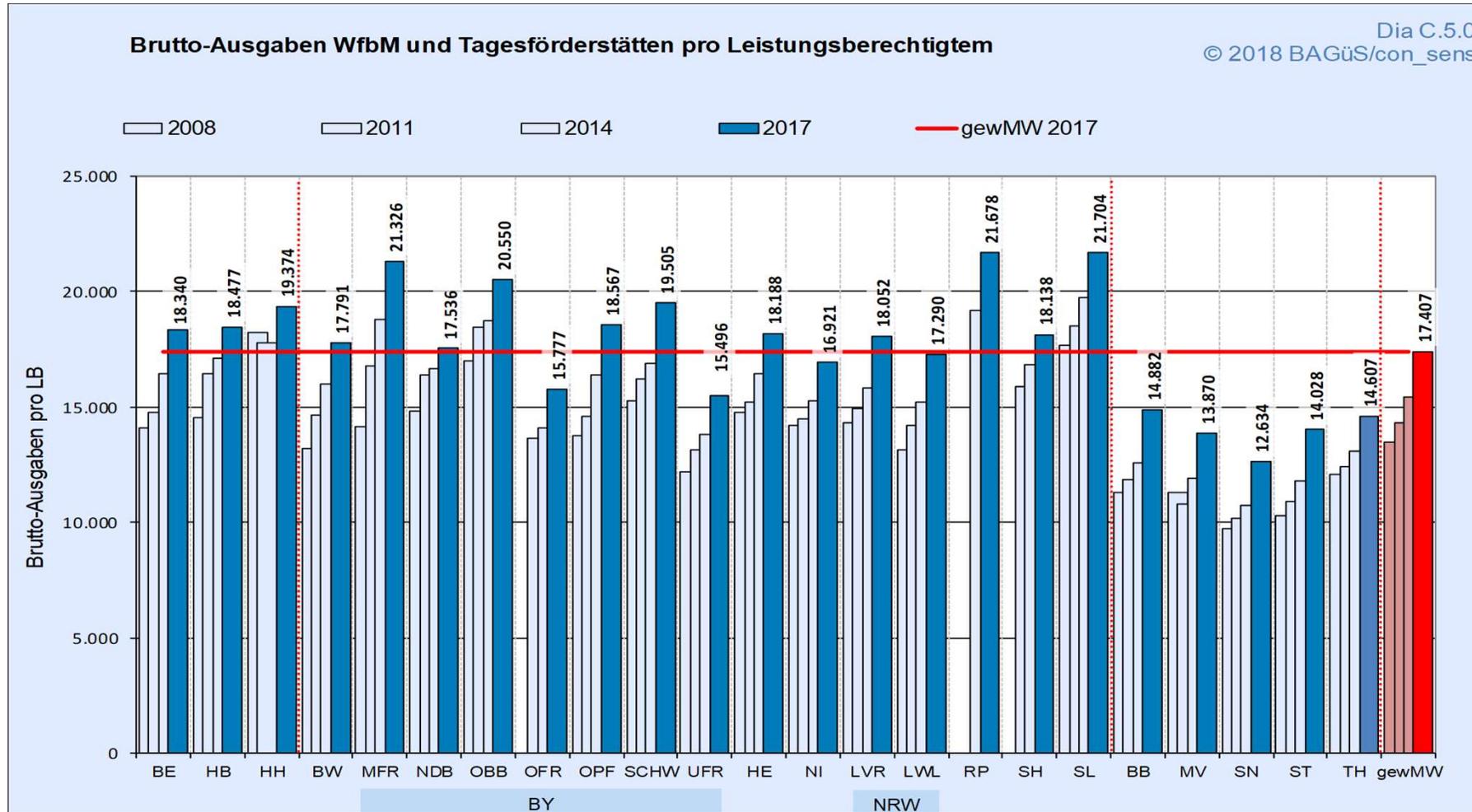
Leistungsberechtigte in Werkstätten und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18 bis unter 65 Jahre)

Bundesweit:	6,0
Stadtstaaten:	5,0
Flächenländer West:	5,8
Flächenländer Ost:	7,7



©2018 BAGüs/con_sens

Gesamt-Fallkosten Arbeit und Beschäftigung 2017



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Anlage zu TOP 16

Vorlage 14/3403: „Assistenzhunde/Anfallshunde: rechtlicher und fachlicher Hintergrund“

Rückfrage der FDP-Fraktion: Wie wird mit der Duldung von Assistenzhunden in unseren eigenen Einrichtungen (Museen, HPH/Kliniken, Schulen) umgegangen?

Antwort Dezernat 9 - Kultur und Landschaftliche Kulturpflege:

Assistenzhunde dürfen mit in die Museen. Andere Hunde dürfen nur in die Außengelände der Freilichtmuseen und nicht in die Gebäude, Assistenzhunde aber schon (s. auch beigefügtes Foto aus dem Landesmuseum).

Ansprechperson

Christine Ferreau

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

92.30 Strategische Planung/Netzwerksteuerung



Antwort Dezernat 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung:

Die Problematik tritt im FB 54 sowohl im Bereich der Heilbehandlung als auch der Kriegsopferfürsorge gleichermaßen auf, wenn auch nur vereinzelt. Auch im BVG ist die Gewährung von Assistenzhunden an eine Leistungspflicht der GKV gebunden (§ 11 Abs. 1 BVG bzw. 27d Abs. 1 Nr. BVG i.V.m. den Regelungen des SGB XII). Die Orthopädieverordnung bietet ebenfalls keine weitergehenden Möglichkeiten.

Das Thema wurde zuletzt 2015 zwischen beiden Landschaftsverbänden und dem MAGS diskutiert mit dem Ergebnis, dass wegen fehlender Rechtsgrundlage außer dem Blindenführhund keine anderen Assistenzhunde im Rahmen der Hilfsmittelversorgung übernommen werden können.

So wurden in zwei Einzelfällen die Anträge auf einen Assistenzhund wegen PTBS abgelehnt. In einem der Fälle ist Klage beim LSG NRW eingereicht und abgewiesen worden. Neben rechtlichen Gründen war das LSG in der Sache von der Notwendigkeit eines Assistenzhundes PTBS weder zum unmittelbaren noch zum mittelbaren Behinderungsausgleich überzeugt (Urteil vom 17.11.2017 – L 13 VG 28/16). Diese Auffassung teilt auch das LSG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 16.11.2016 – L4 VG 15/15).

Ansprechperson

Karin Otten

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Abteilungsleitung 54.20 - Regio 2 SER

Antwort Dezernat 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen:

Weder in den Einrichtungen der LVR-HPH-Netze noch in denen der Sozialen Reha oder in den Kliniken ist ein Einsatz von Assistenzhunden/Anfallshunden bekannt. Dadurch, dass in diesen stationären Angeboten Personal rund-um-die-Uhr verfügbar ist, hat sich bisher keine Notwendigkeit dafür gezeigt.

Aufnahmen in eine Klinik oder in einen Wohnverbund werden in der Regel geplant, d.h. entsprechend geschultes Personal steht von Beginn an zur Verfügung.

Sofern bekannt würde, dass Personen im Alltag auf einen Assistenzhund angewiesen sind, wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, ob adäquat mit der Haltung eines Hundes umgegangen werden kann bzw. ob hierfür eine Unterstützung durch das Personal vor Ort erforderlich ist (sind die entsprechenden Bedingungen gegeben oder müssen diese zunächst geschaffen werden?).

Dabei muss berücksichtigt werden, dass in allen stationären Einrichtungen des Dezernates 8 mehrere Personen gemeinschaftlich zusammenwohnen/mehrere Personen unterstützt werden. Die Entscheidung, ob ein Hund mit in eine Einrichtung kann, ist daher darüber hinaus davon abhängig, ob bei Mitbewohner*innen/Mitpatient*innen oder Mitarbeitenden ggf. Allergien bestehen oder Ängste vorhanden sind.

Hunde sowie weitere Tiere (Pferde, Esel, Kaninchen etc.) werden sowohl in den LVR-HPH-Netzen als auch in der Sozialen Reha wie den Kliniken therapeutisch eingesetzt. So bietet beispielsweise die Kinder- und Jugendpsychiatrie Bedburg-Hau eine Reittherapie für junge Patientinnen und Patienten an (s. LVR-Psychiatriereport). In den zahlreichen stationären Wohnverbänden des Dezernates 8 werden die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig von Therapietieren besucht (s. beigefügte Artikel).

Derzeit ist nicht bekannt, dass Mitarbeitende der LVR-HPH-Netze, Sozialen Reha oder der Kliniken zur Verrichtung ihrer täglichen Arbeit auf den Einsatz von Assistenztieren angewiesen sind. Sollte dies jedoch erforderlich sein, stellt dies in der Regel kein Problem dar.

Ansprechperson

Kim Siekierski

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

LVR-Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement

Abteilungsleitung Heilpädagogische Hilfen



Presseinformation

10.11.2017

„Lucy“ zaubert ein Lächeln in jedes Gesicht

Duisburg-Homberg. 08.11.2017. Lucy kennt sich schon richtig gut aus. Erst wenn Herrchen an die Tür geklopft hat und in den Raum gegangen ist, darf sie auch hinein. Und dann reicht oft eine kurze Streicheleinheit, und der- oder diejenige im Zimmer entspannt sich. Lucy hat diese Wirkung auf Menschen. Ihr Besitzer Christian Kersken kann genau erklären, warum. Denn der Heilerziehungspfleger absolviert gerade ein Zusatzstudium zum Thema tiergestützte Sozialarbeit. Hier wird die Theorie vermittelt, mit der einjährigen Dobermann-Hündin Lucy steht die Praxis auf dem Programm. Im LVR-HPH-Wohnverbund an der Duisburger Straße in Homberg.

Für den Einsatz von Tieren in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung gibt es viele Gründe. Der Kontakt sei zum Beispiel wichtig für die Schulung der Wahrnehmungsfähigkeiten, so Kersken, der Umgang mache die Menschen auch ausgeglichener. Und wer an einer Spastik leide, dem helfe es oft schon, das Tier nur zu berühren, um die Krämpfe zu lösen, entspannter und ruhiger zu werden. Ganz abgesehen von dem Spaßfaktor mit Hund: Wenn der 26-Jährige mit Lucy im LVR-HPH-Wohnverbund auftaucht, steht er sofort im Mittelpunkt und muss aufpassen, dass Lucy nicht zu viele Streicheleinheiten bekommt. Das kann die Hündin unsicher und nervös machen. „Sie ist mehr für den Einzelkontakt geeignet, nicht für große Gruppen.“ Lucy ist ein bisschen schüchtern, es braucht eine Weile, bis sie bereit ist, Kontakt aufzunehmen. „Das muss dann auch von ihr ausgehen.“

Christian Kersken ist mit Hunden groß geworden und wollte sich immer selbst ein Tier anschaffen. Dass er und seine Frau auf den Dobermann gekommen sind, ist purer Zufall, „Meine Frau fand Dobermänner schön“. Den ersten Ausbildungsgang hat er bereits hinter sich, an der Akademie für Tierheilkunde, hier stand das Wissen über den Hund im Mittelpunkt, „jeder Teilnehmende lernt den Hund wirklich von Grund auf kennen“. Verhalten, Ernährung und vieles mehr. In der tiergestützten Sozialarbeit, übrigens auch ein Online-Ausbildungsgang, geht es um das Verhältnis von Mensch und Tier, welche Therapien es gibt und wann sie am besten eingesetzt werden sollten.

Ein Dobermann als Therapiehund? Christian Kerskens kennt die Vorurteile. „Es kommt immer darauf an, wie der Hund erzogen wird.“ Wer zum Thema recherchiert, findet schnell heraus, dass ein Dobermann ein idealer Kandidat für eine solche Aufgabe ist. Sein Wesen wird nämlich

als friedlich, anhänglich und kinderlieb beschrieben. Was Lucy jeden Tag unter Beweis stellt. Christian Kerskens Söhnchen Leon ist gerade wenige Monate alt, er und Lucy kommen bestens miteinander klar.

Für LVR-HPH-Wohnverbund-Leiterin Barbara van der Hammen sind die Besuche von Lucy bei den Männern und Frauen im Haus „eine Bereicherung“. Wer sich mit der Materie auskenne, wisse um die besondere Bedeutung von Tieren in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung. Schon die bloße Anwesenheit habe eine positive Wirkung. Und wer weiß, vielleicht gibt es bald auch einen zweiten Hund im Wohnverbund. Denn Lucy, haben Christian Kersken und seine Frau beschlossen, soll nicht alleine bleiben. „Wir würden uns gerne im nächsten Jahr noch einen Hund anschaffen.“

Buchstaben (3.210 Zeichen mit Leerzeichen), Zeilen (39)

Ansprechpartnerin für redaktionelle Rückfragen:

Yvonne Breuel

LVR-HPH-Netz Niederrhein, Landschaftsverband Rheinland

Telefon: 02821 81-4050, E-Mail: yvonne.breuel@lvr.de

INFO:

Den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden das LVR-HPH-Netz Niederrhein, das LVR-HPH-Netz Ost und das LVR-HPH-Netz West. Das LVR-HPH-Netz Niederrhein bietet differenzierte Dienstleistungsangebote für nahezu 1000 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Kreisen Kleve, Wesel und in der Stadt Duisburg.

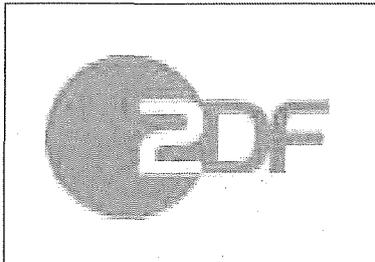
Über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten in 37 Wohnverbänden und sechs Heilpädagogischen Zentren in 22 Städten und Gemeinden am Niederrhein Beratung, Lebensbegleitung, Unterstützung und weitere Hilfen in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung, Bildung und Freizeit.

ZDF, 17.10.2017

Volle Kanne: Esel als Therapie

Zeit: 09:35 Uhr, Dauer: 5 min

Link zum Beitrag



Die Esel Lotte und Ludwig besuchen regelmäßig Bewohner eines Behindertenwohn-

heims. Das Erleben, Sehen und Fühlen der Tiere soll die seelische Entwicklung der Bewohner fördern.

Andrea Spent-Wiegand, Reittherapeutin, berichtet über die Arbeit mit den Eseln. Sie sagt, dass Menschen in Kontakt mit Eseln keine Tierhaarallergie entwickeln würden (im Gegensatz zu beispielsweise Pferden).

Martin Jakobi, Teamleitung LVR-Wohnverbund, erklärt, dass die Bewohner im Vorfeld befragt wurden, ob sie die tiergestützte Therapie wünschen. Außerdem seien Hygieneregeln im Vorfeld geklärt worden.